

Nachwirkung der capitula im vorgratianischen Kirchenrecht – und somit kein möglicher terminus ante quem – feststellbar ist, bleiben letztlich nur zwei Anhaltspunkte, auf die sich ein nur sehr umrißhafter Lokalisierungs- und Datierungsversuch der Antwerpener capitula stützen könnte: Zum einen könnte die gemeinsame Überlieferung der capitula Antwerpiensia mit einem Auszug aus dem Bischofskapitular Ruotgers von Trier, dem jüngsten aller datierbaren capitula episcoporum, darauf hindeuten, daß man den Ort der Zusammenstellung des Quadripartitus-Anhanges der Antwerpener Handschrift mit seiner Bischofskapitular-Thematik – und somit den Bereich, in dem die capitula Antwerpiensia zirkuliert haben müßten – in oder zumindest im nahen Umkreis der Trierer Kirchenprovinz zu suchen hätte. Denn gerade als Spätwerk ihrer Gattung dürften Ruotgers 927 auf einer Provinzialsynode verkündete und heute nur in einer einzigen Handschrift⁴⁵⁾ faßbaren capitula kaum noch weite Verbreitung und Aufnahme über die Trierer Kirchenprovinz hinaus gefunden haben; die Zukunft im Bereich der bischöflichen Diözesanverwaltung sollte systematischen Kanonesammlungen wie den *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Regino von Prüm (a. 906)⁴⁶⁾ gehören.

Zum anderen könnte gerade die ausgesprochen einschneidende Festsetzung einer Art von Freitagsgebot für alle Gläubigen im sechsten Kapitel unter Einschluß von Fasten und Arbeitsverbot mit ihren wirtschaftlichen Implikationen möglicherweise auf ausgesprochene Notzeiten als Hintergrund der Abfassung dieses Kapitulars hindeuten, in

⁴⁵⁾ Codex Leiden, Univ. Bibl. Vulcan. 94 B. Nachweisen läßt sich die Existenz der Capitula Ruotgers anhand eines mittelalterlichen Bibliothekskataloges ferner in der 1139 gegründeten Prämonstratenser-Abtei Arnstein (Diözese Trier), vgl. Max Manitius, *Geschichtliches aus mittelalterlichen Bibliothekskatalogen*, NA 32 (1907) S. 685. Ausgeschlossen ist im übrigen nicht, daß dieser Arnsteiner Codex mit dem heutigen Leidener identisch sein könnte, denn Arnsteiner Handschriften mit Besitzvermerk haben ihren Weg in die Leidener Handschriftensammlungen gefunden; zudem müßte es sich bei diesem Arnsteiner Codex wie bei dem heutigen Leidener um eine Handschrift gehandelt haben, die allein die nur wenige Blatt füllenden Ruotger-Capitula enthalten haben dürfte, da bei den knappen Angaben des Arnsteiner Bibliothekskataloges im Falle einer umfänglicheren Sammelhandschrift wohl ein anderer Bestandteil von größerem Umfang als (Haupt)inhalt dieses Codex im Katalog verzeichnet worden wäre.

⁴⁶⁾ F.G.A. Wasserschleben, *Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (1840).